

Nachtragshaushalt 2021

Stellungnahmen und Synopse zum Nachtragshaushaltsentwurf 2021 des Kreises

- Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte (Anlage 1)
- Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein (Anlage 2)
- Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme (Anlage 3)
- Synopse und Bewertung des Kreises (Anlage 4)



An den Landrat des Kreises Mettmann Herrn Thomas Hendele den Kämmerer des Kreises Mettmann Herrn Martin Richter die Kreistagsabgeordneten des Kreises Mettmann Postfach 40806 Mettmann Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim a.R., Stadtkämmerer Liebermann
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, kom. Stadtkämmerer Hölterscheidt
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch (Sprecher
der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer))

Ratingen, 23.11.2020

Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der Städte **Eckdaten** kreisangehörigen zu den Entwurf des zum Nachtragshaushaltes 2021 des Kreises Mettmann und zur Entwicklung der Kreisumlage

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele, Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter, Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 20.10.2020 zur Verfügung gestellten Eckdaten zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2021 des Kreises Mettmann sowie die ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreisdirektor Richter in der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer am 06.11.2020.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckdaten möchten wir uns bedanken.

Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die ka. Städte:

Die erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte der ka. Städte können derzeit auf der Basis der bundesweiten Novembersteuerschätzung vorab der noch nicht vorliegenden Regionalisierung für NRW nur näherungsweise erahnt werden. In allen zehn ka. Städten löst die Corona-Pandemie erhebliche Finanzverschlechterungen in Millionenhöhe aus. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen neun von zehn ka. Städten von echten Fehlbeträgen im Haushaltsjahr 2021 als auch im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2021 - 2024 ausgehen. Einzig die Stadt Monheim a.R. geht gemäß ihres Anfang November eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2021 trotz deutlich reduzierter Einnahmeerwartung davon aus, gerade noch knapp einen echten Haushaltsausgleich schaffen zu können.

Somit hat sich die Finanzlage aller ka. Städte im Kreis Mettmann dramatisch verschlechtert mit der wahrscheinlichen Aussicht, dass sich dies nach derzeitigen Schätzungen und Prognosen über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.

Die ganz überwiegende Anzahl der ka. Städte wird ihre Haushaltsplanentwürfe 2021 erst Mitte Dezember einbringen. Die Aufstellungsverfahren in den Verwaltungen sind somit noch nicht abgeschlossen. Daher können mit dieser Stellungnahme noch keine genauen Zahlenangaben zu den Fehlbetrags- und Verschuldungsentwicklungen 2021 ff angegeben werden.

Aus diesem Grund werden Ihnen die ka. Städte im Januar 2021 im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme die Prognosen auf der Basis der Haushaltsplanentwürfe 2021 nachreichen. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise. Diese ist aus unserer Sicht geboten, damit der Kreis Mettmann auf möglichst fundierter, aktueller Basis die finanzielle Entwicklung der ka. Städte im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2021 betrachten und einbeziehen kann.

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (Covid-19-Isolierungsgesetz):

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass in den meisten ka. Städten nur auf Grund des Covid-19-Isolierungsgesetzes in den Haushaltsplanentwürfen 2021 (weitere) Haushaltssicherungskonzepte vermieden und fiktive Haushaltsausgleiche ermöglicht werden können. Das neue Gesetz erlaubt es den nordrhein-westfälischen Kommunen, corona-bedingte finanzielle Verschlechterungen (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) fiktiv auszublenden durch Buchung eines fiktiven außerordentlichen Ertrages (Corona-Fiktiv-Ertrag).

Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Einnahme in Geld, sondern ausschließlich um eine besondere Haushaltsposition als Bilanzierungshilfe, um die Haushalte der Kommunen haushaltsrechtlich und aufsichtsbehördlich so beurteilen zu können, als gäbe es keine corona-bedingten Finanzverschlechterungen. Mit anderen Worten hat das Gesetz u.a. zum Ziel, dass Kommunen, die bislang kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, dies auch trotz corona-bedingter Verschlechterungen zunächst möglichst weiterhin nicht vornehmen bzw. Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten keine in Anbetracht der Gesamtsituation kontraproduktiv wirkenden (weiteren) Steuererhöhungen, Leistungskürzungen etc. beschließen müssen.

Da voraussichtlich in neun von zehn ka. Städten sehr hohe echte Fehlbeträge entstehen, welchen der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag gegenübergestellt wird, wird sich die Verschuldung in den ka. Städten voraussichtlich weiter erheblich erhöhen. Dies wird sowohl den Bereich der Kassenkredite als auch der Investitionskredite betreffen. Mit anderen Worten: Es fehlt das Geld, um die corona-bedingten Finanzverschlechterungen in den Jahren 2021ff kompensieren zu können.

Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt zur Senkung der Kreisumlage 2021:

Etwas anders verhält es sich im Kreishaushalt. Hier hat der im Eckdatenpapier zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 vorgesehene Corona-Fktiv-Ertrag in Höhe von derzeit 9,2 Mio. Euro unmittelbar entlastende Wirkung für die ka. Städte durch einen entsprechend niedrigeren Kreisumlagebedarf 2021 mit entsprechend gesenktem Kreisumlagehebesatz 2021.

Die ka. Städte sind umso mehr auf Grund der Corona-Pandemie auf eine finanzielle Entlastung bei der Kreisumlage angewiesen. Daher erwarten die ka. Städte, dass im Kreishaushalt der Corona-Fiktiv-Ertrag so hoch wie möglich angesetzt wird. Es müssen alle möglichen Aufwands- und Ertragspositionen aller Kreisämter nochmals eingehend untersucht werden, ob und in welcher Höhe unmittelbar und mittelbar corona-bedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben resultieren. In Zweifelsfällen muss aus der Sicht der ka. Städte zugunsten einer Erhöhung des Corona-Fiktiv-Ertrages entschieden werden.

Die ka. Städte erkennen ausdrücklich an, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Kreis Mettmann nicht möglich ist, bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 alle corona-bedingten Verschlechterungen im Kreishaushalt in allen Einzelpositionen einzuplanen. Der weitere Verlauf der Pandemie und die darauf folgenden Gegenmaßnahmen von Bund und Land sind für alle Kommunen nicht exakt vorhersehbar. Erst mit dem Jahresabschluss 2021 können im Kreishaushalt die corona-bedingten Mehrbelastungen abschließend ermittelt und festgelegt werden.

Da im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises dem Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro in exakter Höhe corona-bedingte Mehraufwendungen gegenüberstehen, gehen die ka. Städte davon aus, dass sich im Verlaufe des Jahres 2021 zu weiteren Ertrags- und Aufwandsansätzen im Kreishaushalt corona-bedingte Belastungen ergeben, ohne dass dies zwingend zu einem überplanmäßigen Anstieg einer betreffenden Haushaltsposition führt.

Aus diesem Grund bitten wir zur finanziellen Entlastung der ka. Städte, den Corona-Fiktiv-Ertrag im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises um einen Pauschalbetrag von mindestens 3 Mio. Euro zu erhöhen, zumal It. Eckdatenpapier corona-bedingte Mindererträge bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso sind in der aktuellen Darstellung zum Beispiel auch noch keine corona-bedingten Personalaufwendungen enthalten. Mit dieser Vorgehensweise würden die corona-bedingten Mehrbelastungen im Jahresabschluss 2021 des Kreises zumindest in pauschaler Höhe vorweggenommen und die ka. Städte bei der Kreisumlage 2021 entlastet.

Die ka. Städte gehen zudem davon aus, dass die Kreisverwaltung im Jahr 2021 innerhalb der Quartalsberichte den Kreisausschuss bzw. Kreistag im Einzelnen über die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages fortlaufend informieren wird. Um die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages gemeinsam beobachten zu können, wäre es wünschenswert, wenn die Kreisverwaltung den ka. Städten die betreffenden Quartalsberichte ebenfalls zur Information zukommen lassen könnte.

Entlastung der ka. Städte durch erhöhte Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft (KdU)?:

Die ka. Städte begrüßen sehr, dass die Bundesregierung den Bundesanteil KDU von 50% auf 74% erhöht hat. Mit dieser seit vielen Jahren diskutierten und nun umgesetzten finanziellen Entlastung der Kommunen hatten die ka. Städte eine deutliche Entlastung bei der Kreisumlage erhofft, um den bestehenden finanziellen Schwierigkeiten und dem Druck auf die Steuerhebesätze entgegen wirken zu können. Im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises kann zunächst erfreulicherweise ein um 29,7 Mio. Euro erhöhter Bundesanteil KDU eingeplant werden. Zusammen mit weiteren Mehrerträgen von rd. 3,9 Mio. Euro verbessert sich der Nachtragshaushalt 2021 auf der Ertragsseite (vor Kreis- und Sonderkreisumlagen und ohne Corona-Fiktiv-Ertrag) um insgesamt bereinigt rd. 33,6 Mio. Euro.

Allerdings stehen diesen Mehrerträgen erhebliche Mehraufwendungen im Nachtragshaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 31,6 Mio. Euro gegenüber. Ca. 30% dieser Mehraufwendungen (rd. 9,2 Mio. Euro) sind corona-bedingt und ca. 70% (rd. 22,4 Mio. €) unabhängig von Corona auf andere Aufwandssteigerungen (z.B. Landschaftsumlage, Soziale Aufwendungen usw.) zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der o.g. bereinigten Ertragsverbesserungen von 33,6 Mio. Euro und den hier gegenüberstehenden Aufwandsverschlechterungen von 31,6 Mio. Euro beträgt die Verringerung des Kreisumlagebedarfes im Jahr 2021 bereinigt insgesamt lediglich rd. 2,0 Mio. Euro.

Bei den Kreis- und Sonderkreisumlagen werden die ka. Städte mit dem Nachtragshaushalt 2021 allerdings nicht nur um 2,0 Mio. Euro, sondern zuzüglich des Corona-Fiktiv-Ertrages von 9,2 Mio. Euro um insgesamt 11,2 Mio. Euro entlastet (Verbesserung bei der Kreisumlage von 15,8 Mio. Euro; Verschlechterungen bei den Sonderkreisumlagen Berufskollegs von 2,9 Mio. Euro und bei den Förderzentren /-schulen von 1,7 Mio. Euro).

Insofern kann im Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushalt 2021 des Kreises im Wesentlichen nur dadurch eine Entlastung bei der Kreisumlage erreicht werden, da gemäß des Covid-19-Isolierungsgesetzes der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro zu berücksichtigen ist.

Ohne den Corona-Fiktiv-Ertrag würde im Jahr 2021 von dem o.g. um 29,7 Mio. Euro erhöhten Bundesanteil KDU somit nur ein Bruchteil zur Reduzierung des Kreisumlagebedarfes bei den ka. Städten ankommen. Selbst unter Berücksichtigung des Corona-Fiktiv-Ertrages kommen nahezu zwei Drittel der erhöhten Bundesbeteiligung KDU nicht entlastend den Haushalten der ka. Städte zu gute.

Dies zeigt zum einen, wie stark die ka. Städte auf eine maximal hoch gebildeten Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt angewiesen sind sowie zum anderen, wie schnell die erhebliche Millionenentlastung aus dem erhöhten Bundesanteil KDU bereits im ersten darauf folgenden Planjahr überwiegend verzehrt ist.

Aufwandssteigerungen und Ertragsentwicklungen im Nachtragshaushalt 2021:

Damit der erhöhte Bundesanteil KDU anders als im Nachtragshaushalt 2021 derzeit vorgesehen ist zu einem höheren Anteil zur Reduzierung der Kreisumlage verwendet werden kann, bitten die ka. Städte, insbesondere die Aufwandssteigerungen nochmals kritisch zu überprüfen und eventuelle Ertragsverbesserungen noch zu berücksichtigen:

- Generell bitten die ka. Städte, sämtliche Aufwandserhöhungen nochmals dahingehend zu überprüfen, ob und in welchen Bereichen von einer vorsichtigen Planung zu einer kreisumlageoptimierten Planung übergegangen werden kann; in der Vergangenheit war es in der Regel so, dass in den Jahresabschlüssen des Kreises Mettmann Verbesserungen gegenüber de Planwerten verzeichnet werden konnten; somit haben die ka. Städte bislang in der Regel über die Kreisumlage einen zu hohen Deckungsbeitrag geleistet, der den ka. Städten über die Ausgleichsrücklage zeitversetzt zwei Jahre später wieder kreisumlagemindernd angerechnet wurde; aus diesen Gründen sehen die ka. Städte die Möglichkeit, im Kreishaushalt die Aufwandspositionen etwas niedriger anzusetzen; dies gilt sinngemäß auch für etwaige Verbesserungen auf der Ertragsseite;
- Die Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 5,6 Mio. Euro ist rein rechnerisch die Folge der ersten Modellrechnung zu den Umlagegrundlagen 2021; inwieweit der Landschaftsverband einen Nachtragshaushalt 2021 aufstellen wird, muss noch abgewartet werden; hier sehen die ka. Städte die Möglichkeit, dass der Landschaftsverband die Landschaftsumlage 2021 senken kann; im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises könnte die Landschaftsumlage 2021 so auf der Basis des bisherigen Planansatzes eingeplant werden;

Kreisverwaltung wird gebeten, die im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahren mit Synopse vom 11.12.2019 dem Kreistag mitgeteilten Annahmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen Zuständigkeitsänderungen gem. AG-BTHG genau zu verifizieren und zu bewerten; dies sowohl bezogen auf die Aufwendungen als auch Erträge und dabei insbesondere mitzuteilen, ob die Ertragsseite nicht doch noch werden der LVR hier verbessert konnte. zumal Zuständigkeitsbereich ja bekanntlich zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 200 Mio. EUR prognostiziert hatte (einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen etc.);

zudem wurde die Existenzsicherung/ Leistungsgewährung für behinderte Menschen in stationäre Einrichtungen nach dem SGB XII vom LVR auf die ka. Städte übertragen; diese Aufgabenübertragung hat zu einer deutlichen Mehrbelastung geführt, was in der Konsequenz auch zu einer entsprechenden Entlastung beim LVR führen müsste;

- Auf Grund der erheblichen finanziellen Verschlechterungen in den Haushalten der ka. Städte sind zudem Standarderhöhungen im Kreishaushalt auf ein absolut dringendes, notwendiges Maß zu begrenzen und Möglichkeiten zu prüfen, bei welchen Haushaltspositionen und Leistungserbringungen im

Kreishaushalt im vertretbaren Umfang Konsolidierungsmaßnahmen mittelfristig denkbar wären; in Anbetracht der sich abzeichnenden finanziellen Entwicklungen in den nächsten Jahren werden die ka. Städte hierauf angewiesen sein, um die Kreisumlage dauerhaft tragen zu können;

- Aufwandserhöhungen sind aus der Sicht der ka. Städte auch innerhalb der für Sonderumlagen Berufskollegs, Förderschulen usw. relevanten Aufwandspositionen ebenfalls kritisch zu betrachten, da die ka. Städte auch hierüber It. Nachtragshaushalt 2021 mit einem Betrag von zusammen rd. 4,6 Mio. Euro mehrbelastet werden sollen; hier sind extreme Steigerungsraten von 25% (BK-Umlage) bzw. 12% (FS-Umlage) gegenüber dem Vorjahr aufzufangen; die ka Städte bitten den Kreis hier auch zu prüfen, ob hier nicht Bündelung geschickte aus verschiedenen konsumtiven Unterhaltungmaßnahmen eine investive Instandsetzung dargestellt werden kann.
- Hinsichtlich des Personalkostenbudgets bitten die ka. Städte um ergänzende Darstellung, ob hier ggf. noch Aufwandsreduzierungen denkbar wären für Zeiten, in denen Planstellen durch Stellenbesetzungsverfahren etc. noch nicht besetzt werden können;
 - auch sehen die ka Städte den Kreis in der Pflicht, die Stellenbemessung grundsätzlich kritisch zu überprüfen, dies gilt insbesondere bei Wegfall eigener Zuständigkeiten oder der Reduzierung diverser Fallzahlen, hier wird exemplarisch die deutliche Reduzierung an Fallzahlen im Bereich der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des Großraum- und Schwertransports Zuständigkeitsneuregelung novellierten Zuge der der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen, die der Konsequenz in Mindererträge von 0,5 Mio. € verursacht;
- Generell wird um Prüfung gebeten, ob Aufwandspositionen, die bislang nicht im Nachtragshaushalt 2021 einbezogen worden sind, evtl. Verbesserungen aufweisen im Vergleich zu den Entwicklungen im Jahresabschluss 2019 und im laufenden Jahr 2020; das gleiche gilt für etwaige Verbesserungen bei bislang noch nicht einbezogenen Ertragspositionen.

Zeitpunkt der Entscheidung zum Umgang mit dem Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt:

Aus der Sicht der ka. Städte ist es abschließend dringend erforderlich, die im Covid-19-Isolierungsgesetz geregelte Entscheidung, ob im Haushaltsjahr 2025 der bis dahin im Kreishaushalt insgesamt gebildete Corona-Fiktiv-Ertrag entweder

- a) in voller Höhe ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage des Eigenkapitals verbucht wird oder
- b) ergebniswirksam, d.h. über einen entsprechend erhöhten Kreisumlagebedarf über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren abzuschreiben

auch erst wie gesetzlich gefordert erst mit dem Beschluss zur Kreishaushaltssatzung 2025 zu treffen. Der Kreistag kann diese Entscheidung dann auf der Basis und in Abhängigkeit der dann im Jahr 2024 bzw. 2025 bekannten finanziellen Situation der ka. Städte treffen. Hier haben die ka. Städte die Bitte, zu dieser Entscheidung im Vorfeld des Benehmensherstellungsverfahrens zur Kreis-Haushaltssatzung 2025 einbezogen zu werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser gemeinsamen Stellungnahme einschl. der o.g. Hinweise im Verlaufe des Beratungsverfahrens zum Nachtragshaushalt 2021 und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ggf. werden einige ka. Städte diese gemeinsame Stellungnahme ergänzende Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Gentzsch (Stadtkämmerer der Stadt Ratingen Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer) gez. Christoph Peitz (Stadtkämmerer der Stadt Velbert)

gez. Thorsten Schmitz (Stadtkämmerer der Stadt Erkrath) Haan)

gez. Doris Abel (Stellv. Stadtkämmerin der Stadt

gez. Björn Kerkmann (Stadtkämmerer der Stadt Heiligenhaus) gez. Anja Franke (Stadtkämmerin der Stadt Hilden)

gez. Thomas Grieger (Stadtkämmerer der Stadt Langenfeld) gez. Veronika Traumann (Stadtkämmerin der Stadt Mettmann)

gez. Roland Liebermann (Stadtkämmerer der Stadt Monheim a.R.) gez. Stephan Hölterscheidt (kom. Stadtkämmerer Stadt Wülfrath)

Anlage 2





Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den Landrat des Kreises Mettmann Herrn Thomas Hendele /o.V.i.A. Postfach 40806 Mettmann

vorab per Fax: 02104/99-4403

Der Bürgermeister **Daniel Zimmermann** Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein Telefon: 02173/951-800

Telefax: 02173/951-25-800

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 30.11.2020

20.10.2020

20-11

RM

Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Kreises Mettmann für das Jahr 2021 gem. § 55 KrO NRW; Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben vom 20.10.2020 leiten Sie auf der Grundlage angekündigter und elektronisch am 28.10.2020 nachgereichter Eckdaten, das Verfahren zur Herstellung des Benehmens des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2021, ein.

Die zuvor angesprochenen Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 06.11.2020 im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz vorgestellt. Aus dieser Sitzung resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht auch für das Jahr 2021 die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle leider nicht vor. Unter Bezugnahme auf die vorherigen Benehmensherstellungsverfahren, halte ich meine mit Schreiben vom 08.12.2017, 25.09.2018, 07.06.2019 und zuletzt 25.09.2019 insoweit schon mitgeteilten Bedenken daher weiter aufrecht und verweise ergänzend auf die Ihnen in den schon vorgelegten anwaltlichen Stellungnahmen, die ich mir auch jetzt wieder inhaltlich voll zu eigen mache. Ich bitte um entsprechende Kenntnisnahme, Berücksichtigung sowie weitere Veranlassung. Abschließend teile ich hierzu vor dem Hintergrund der Verhandlungsergebnisse beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in dieser Sache vom 27.11.2020 mit, dass mir bislang die Urteile noch nicht vorliegen und ich diese daher auch noch

Sprechzeiten

Do 15.00 - 17.00 Uhr Bankverbindung Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15 BIC DUSSDEDDXXX

USt-IdNr. DE121396829 Stadt Monheim am Rhein Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein Telefon: +49 2173 951-0 Telefax: +49 2173 951-899 E-Mail: info@monheim.de

www.monheim.de

nicht auswerten konnte. Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass die erstinstanzlichen Urteile nicht rechtskräftig werden.

Abschließend bitte ich um eine geänderte Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten von dort beauftragten Gutachten: "Revitalisierung von Gewerbeflächen im Kreis Mettmann". Bereits mit E-Mail meiner Abteilungsleiterin für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Frau Dageroth, wurde Ihnen am 19.10.2020 mitgeteilt, dass sich die Stadt Monheim am Rhein nicht an dem zuvor genannten Gutachten beteiligen und somit auch keine zu untersuchenden Gewerbegebiete angeben wird und auch erwartet, dass die den Kreis Mettmann anteilig treffenden Kosten für das Gutachten allein auf die sich daran beteiligenden k. a. Städte verteilt werden, so dass keine Belastung der Kreisumlage hierdurch erfolgt. Der Grund dafür ist die fehlende Zuständigkeit des Kreises Mettmann für Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, die als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge allein von den Gemeinden wahrzunehmen ist. Die angedachte gutachterliche Bewertung lokaler Gewerbeflächen in Fragen ihrer Revitalisierung, ist eine solche Angelegenheit. Dieser örtliche klar definierte Wirkungsbereich wird auch nicht durch die weiteren Regelungen der Kreisordnung hinsichtlich überörtlicher Zuständigkeiten der Kreise berührt, so dass dort schlicht keine Zuständigkeit für diese Aufgabenwahrnehmung besteht. Rechtlich verbindliche Änderungen insoweit würden den vorherigen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedingen, die es in diesem Fall aber nicht gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Zimmermann



An den Landrat des Kreises Mettmann Herrn Thomas Hendele den Kämmerer des Kreises Mettmann Herrn Martin Richter die Kreistagsabgeordneten des Kreises Mettmann Postfach 40806 Mettmann Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim a.R., Stadtkämmerer Liebermann
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, kom. Stadtkämmerer Hölterscheidt
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch (Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer))

Ratingen, 29.01.2021

<u>Ergänzung</u> der gemeinsamen Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte zu den Eckdaten zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2021 des Kreises Mettmann und zur Entwicklung der Kreisumlage

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele, Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter, Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 23.11.2020 zu den Eckdaten zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2021 des Kreises Mettmann haben wir angekündigt, Sie mit einer ergänzenden Stellungnahme über die Haushaltsentwicklungen in den ka. Städten ab dem Jahr 2021 zu informieren. Da inzwischen alle ka. Städte die Entwürfe der Haushaltssatzungen 2021 in den Stadträten eingebracht haben, können wir Ihnen nun die entsprechenden Informationen nachreichen.

Hierbei bitten wir jedoch zu bedenken, dass die Haushaltsentwürfe die finanzielle Situation so wie sie sich ca. Anfang November darstellte, widerspiegeln. Durch den zwischenzeitlich verfügten Lockdown, dessen voraussichtliches Ende Mitte Februar zudem noch nicht feststeht, ist fraglich, ob die Wirtschaftserholung einschl. entsprechender Steuereinnahmen bereits im Jahr 2024 eintrifft und das Vor-Corona-Niveau erreicht. Die Erwartungen zur wirtschaftlichen Entwicklung wurden von der Bundesregierung nach unten korrigiert und es ist mit einem längeren Weg aus der Krise zu rechnen. Vor diesem Hintergrund stellen die nachfolgenden Aussagen eine eher optimistische Einschätzung dar.

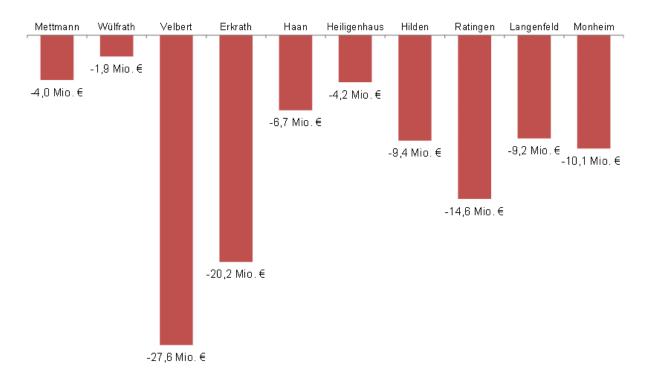
Die finanzielle Situation in den ka. Städten hat sich enorm verschlechtert. Um die finanziellen Entwicklungen darzustellen, sind im Folgenden die Grafiken Nummern 1 bis 5 dargestellt.

Aus diesen Grafiken ergeben sich insbesondere die folgenden Kernaussagen zur finanziellen Situation der ka. Städte:

Grafik 1:

- 1. Die Corona-Pandemie ist Hauptursache für die erheblichen finanziellen Verschlechterungen in allen Haushalten:
- 2. Alle ka. Städte müssen erhebliche echte Fehlbeträge in einem Umfang von zusammen rd. 108 (!) Mio. Euro allein im Jahr 2021 hinnehmen;
- 3. Dies bedeutet, dass keine ka. Stadt im Jahr 2021 einen echten Haushaltsausgleich erreichen kann;
- 4. dies gilt, anders als noch im Schreiben vom 23.11.2020 erwartet, nun auch für die Stadt Monheim a.R.;

1. Echte Jahresergebnisse 2021

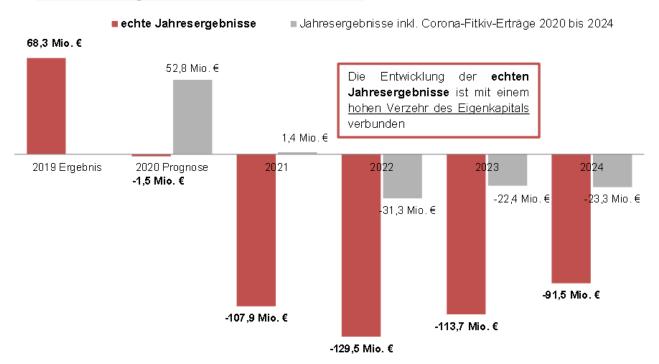


Grafiken 2 und 3:

- Das in der Grafik 2 dargestellte positive echte Jahresergebnis 2019 aller ka. Städte zusammen ist in einem Umfang von ca. 45 Mio. insbesondere ausschließlich auf einen Einmaleffekt von Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre in der Stadt Ratingen zurückzuführen;
- 2. In 2020 können die ka. Städte zusammen ein nahezu ausgeglichenes echtes Jahresergebnis 2020 erreichen; dies wird im Wesentlichen durch die von Bund/Land gewährten Corona-Gewerbesteuerausgleichszahlungen von insgesamt rd. 223 Mio. € erreicht;
- 3. Mit anderen Worten: Ohne die Gewerbesteuerausgleichszahlungen von Bund/Land zur Bewältigung der negativen finanziellen Folgen der Pandemie hätten die ka. Städte zusammen in 2020 einen echten Verlust von rd. 225 Mio. Euro verzeichnet;
- 4. die echten Ergebnisfehlbeträge in den Jahren 2021 bis 2024 betragen in den ka. Städten zusammen ca. 443 Mio. € (!)
- 5. In etwa in dieser enormen Größenordnung fehlt den Städten in diesen Jahren auch entsprechende Liquidität und es führt zu einem enormen, nahezu entsprechend hohen Anstieg der Kassenkredite (siehe Grafik 5);
- 6. Erschwerend kommt im Jahr 2022 vor allem hinzu, dass ab dem Jahr 2022 keine Abrechnungen zum Fonds deutscher Einheit mehr erfolgen und die damit verbundenen Einnahmen letztmalig im Jahr 2021 von den ka. Städten veranschlagt werden können; dies erklärt im Wesentlichen, warum in der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2022 der Ergebnisfehlbetrag gegenüber 2021 steigt, obwohl in 2022 gegenüber 2021 wieder etwas höhere Steuereinnahmen erwartet werden;
- 7. Nur mit dem Corona-Fiktiv-Ertrag (siehe gemeinsame Stellungnahme vom 23.11.2020) können die Städte fiktiv die Aufstellung weiterer Haushaltssicherungskonzepte vermeiden:
- 8. In der bundesweiten Novembersteuerschätzung wird erwartet, dass bis zum Jahr 2024 wieder das Steuerniveau des Jahres 2019 schrittweise erreicht wird; in der Grafik 3 wird ersichtlich, dass dies in den ka. Städten zusammen aus heutiger Sicht nicht erreichbar ist

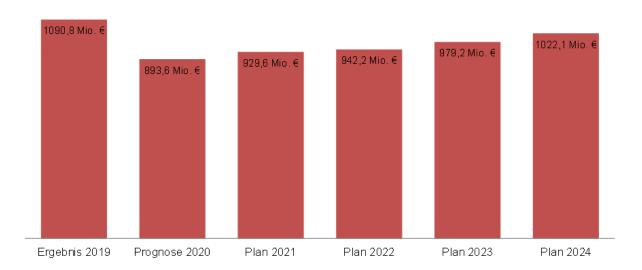
- (da das Jahr 2019 u.a. in der Stadt Ratingen als außergewöhnlich hoch einzustufen ist, siehe oben);
- 9. Zudem ist anhand der Grafiken 2 und 3 erkennbar, dass trotz des bis 2024 eingeplanten Wiederanstiegs der Steuererträge die ka. Städte im Jahr 2024 Ergebnisfehlbeträge von zusammen immer noch mehr als 90 Mio. € erwarten müssen; dies liegt daran, dass die auf der Basis der Orientierungsdaten hochgerechneten Aufwandspositionen in den Jahren 2021 2024 weiter steigen und ein im Jahr 2024 nahezu wieder erreichtes Steuerniveau nicht ausreicht, um die Haushalte der ka. Städte auszugleichen;
- 10. Erhebliche Planungsunsicherheiten ergeben sich insbesondere bei der weiteren Steuerentwicklung ab dem Jahr 2021, zumal in der Novembersteuerschätzung noch keine etwaigen Auswirkungen des zweiten Lockdowns enthalten sind (Zweiter Lockdown beginnend seit Anfang November).

2. Summe Jahresergebnisse der k.a. Städte 2019 bis 2024



Hinweis zu Stadt Hilden: Doppelhaushalt 2020/21, deswegen Corona-Fiktiv-Erträge nur in 2020/21

3. <u>Summe ausgewählte Steuererträge mit Corona-bedingten Auswirkungen (Gewerbesteuer, Anteile Einkommen- und Umsatzsteuer, Kompensation Familienleistungsausgleich usw.) der k.a. Städte </u>

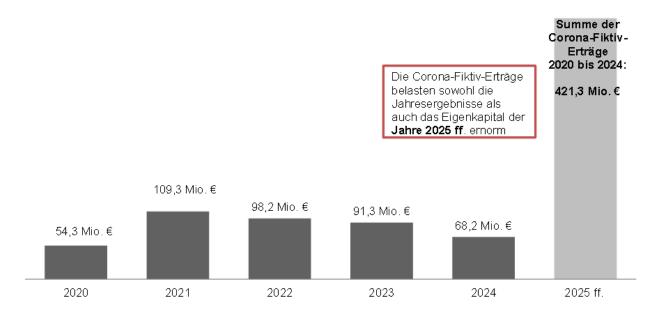


In den Jahren 2021 bis 2024 werden die Steuererträge im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich sehr stark sinken. Der Einbruch der prognostizierten Steuererträge 2020 (-197,2 Mio. €) kann im Vergleich zu 2019 noch durch die GewSt-Ausgleichszahlung i.H.v. insgesamt 223,2 Mio. € kompensiert werden (26 Mio. € über dem Jahresergebnis 2019). Hierbei handelt es sich um einen Einmaleffekt. Im Jahr 2024 wird das Steuerniveau des Jahres 2019 voraussichtlich noch nicht wieder erreicht werden können.

Grafik 4:

- Die zur Vermeidung weiterer Haushaltssicherungskonzepte vom Land NRW eingeführten Corona-Fiktiv-Erträge (sogenannte Bilanzierungshilfen, siehe gemeinsame Stellungnahme vom 23.11.2020) addieren sich in allen ka. Städten zusammen bis zum Jahr 2024 auf insgesamt rd. 421 (!) Mio. Euro;
- 2. Auf Grund der Bilanzierungshilfe wird somit bis zum Ende des Jahres 2024 voraussichtlich ein bilanzieller Eigenkapitalverzehr in den ka. Städten von ca. 421 (!) Mio. € zunächst (nur) aufgeschoben;
- 3. Zeitversetzt beginnend im Jahr 2025 tritt dann ein Eigenkapitalverzehr (= Substanzverlust) in den ka. Städten von zusammen rd. 421 (!) Mio. Euro ein, da dann gemäß der gesetzlichen Regelungen die Bilanzierungshilfen in den ka. Städten gegebenenfalls noch vorhandenes Eigenkapital entweder sofort oder verteilt auf maximal 50 Jahre reduzieren:
- 4. Mit anderen Worten: Die sich derzeit in den Jahren 2021 2024 abzeichnenden Coronabedingten Finanzverschlechterungen werden zeitversetzt in knapp vier Jahren künftige Generationen erheblich belasten;
- 5. Teilweise bereits beginnend in den Jahren 2020/2021 werden in den ka. Städten (weitere) erhebliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit voraussichtlichen (weiteren) Steuererhöhungen ausgelöst, welche den gesamten Wohn- und Gewerbestandort im Kreis Mettmann belasten können und aus heutiger Sicht auch werden;

4. Summe der Corona-Bilanzierungshilfen der k.a. Städte 2020 bis 2024



Grafik 5:

- Mit Bezug auf die Grafik 2 führen die echten Ergebnisfehlbeträge in den Jahren 2021 2024 zu entsprechend niedrigeren Einzahlungen und deutlich geringeren liquiden Mitteln in den ka. Städten;
- 2. Dadurch werden sich beginnend im Jahr 2021 bis zum Jahr 2024 die Kassenkredite in den ka. Städten mehr als verdoppeln; diese steigen voraussichtlich um knapp 375 Mio. € auf rd. 682 Mio. € an:
- 3. Zudem müssen die notwendigen Investitionsmaßnahmen in den ka. Städten ganz überwiegend aus Krediten finanziert werden; die Investitionskredite werden voraussichtlich bis zum Jahr 2024 von rd. 394 Mio. € auf rd. 942 Mio. € anstiegen;
- 4. Die Gesamtverschuldung der ka. Städte erhöht sich bis 2024 voraussichtlich von 703 Mio. € (31.12.2019) auf rd. 1,6 Milliarden €.

5. Summe Investitionskredite und Kassenkredite der k.a. Städte



Ergänzender Hinweis zum erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft:

In der gemeinsamen Stellungnahme vom 23.11.2020 wurde bereits kritisch dargestellt, dass der im Kreishaushalt 2021 vereinnahmte um rd. 30 Mio. € erhöhte Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KDU) weitgehend nicht bei den ka. Städten in Form einer Senkung der Kreisumlage ankommt (einschl. Sonderkreisumlagen). Im Rahmen einer Auswertung der Orientierungsdaten ist nun erschwerend aufgefallen, dass die zur finanziellen Entlastung der Kommunen vorgesehenen Bundesmittel in den Vorjahren bis einschl. 2020 über einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer unmittelbar den ka. Städten zugeflossen sind. Da der Bund nun seinen Anteil an den KDU zugunsten des Kreishaushaltes von 50% auf 74% (d.h. plus 30 Mio. € in 2021) erhöht hat, reduziert der Bund im Gegenzug die Anteile der ka. Städte an der Umsatzsteuer. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz sinkt bundesweit von 2020 auf 2021 um 21% und von 2021 nach 2022 nochmal um 35% zu Gunsten der Erhöhung des Bundesanteils an den KDU.

Da der Mehrertrag des Kreises Mettmann von rd. 30 Mio. € aus dem erhöhten Bundesanteil der KDU zum ganz überwiegenden Teil nicht zu einer entsprechenden Senkung der Kreisumlage führt und die Städte Mindereinnahmen beim Anteil an der Umsatzsteuer zu verzeichnen haben (siehe oben), führt die Umstellung auf den erhöhten Bundesanteil an den KDU im Kreis Mettmann im Endeffekt sogar zu einer finanziellen Verschlechterung für die ka. Städte.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass sich eine weitere finanzielle Belastung der städtischen Haushalte bekanntlich auch hinter der vom Land Nordrhein-Westfalen einmalig nun erfolgenden Aufstockung der GFG Mittel für das Jahr 2021 in Höhe von landesweit rd. 943 Mio. EUR verbirgt, da diese Mittel bekanntlich nur kreditiert gewährt werden. Sie sind in folgenden Haushaltsjahren wieder von den Kommunen aufzubringen und konkret erwachsen daraus dann weitere Einnahmeeinbußen aller Städte im Kreis Mettmann in Höhe von insgesamt rd. 13,7 Mio. EUR.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der sich erheblich verschlechterten Finanzsituationen in den ka. Städten sind diese umso mehr und dringend auf eine so weit wie mögliche Entlastung bei der Kreisumlage angewiesen.

Wir bitten Sie um Betrachtung der o.g. ergänzenden Ausführungen einschl. der beigefügten Grafiken innerhalb des Beratungsverfahrens zum Nachtragshaushalt 2021. Auf die gemeinsame Stellungnahme vom 23.11.2020 wird an dieser Stelle nochmals vollinhaltlich verwiesen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Gentzsch (Stadtkämmerer der Stadt Ratingen / Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer)

gez. Thorsten Schmitz (Stadtkämmerer der Stadt Erkrath)

gez. Björn Kerkmann (Stadtkämmerer der Stadt Heiligenhaus)

gez. Thomas Grieger (Stadtkämmerer der Stadt Langenfeld)

gez. Roland Liebermann (Stadtkämmerer der Stadt Monheim a.R.)

gez. Christoph Peitz (Stadtkämmerer der Stadt Velbert) gez. Doris Abel (Stellv. Stadtkämmerin der Stadt Haan)

gez. Anja Franke (Stadtkämmerin der Stadt Hilden)

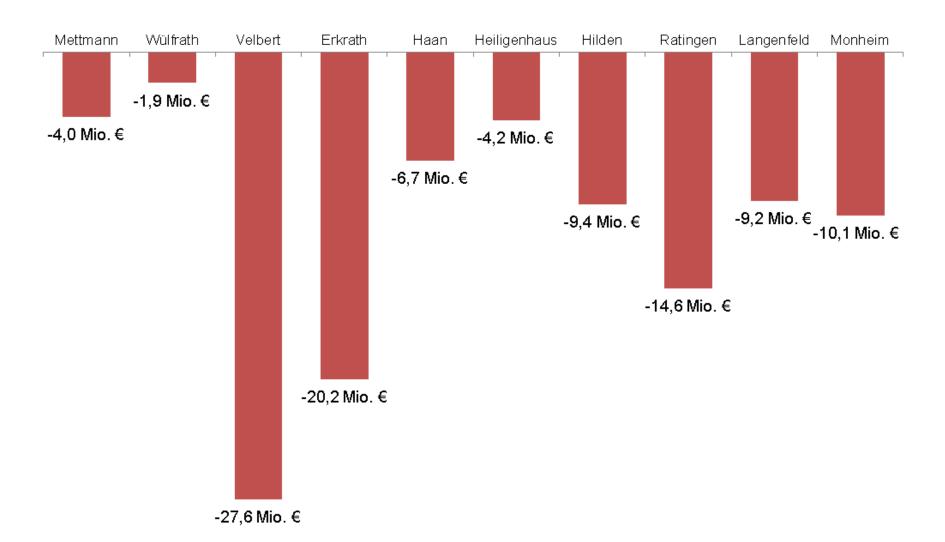
gez. Veronika Traumann (Stadtkämmerin der Stadt Mettmann)

gez. Stephan Hölterscheidt (kom. Stadtkämmerer Stadt Wülfrath)

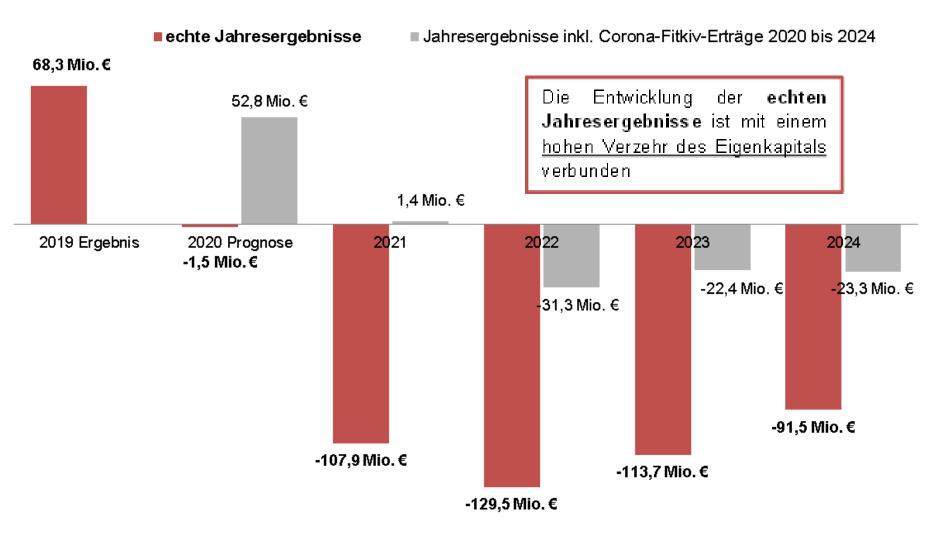
STELLUNGNAHME DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE ZUM NACHTRAGSHAUSHALT 2021 DES KREISES METTMANN

vom 29.01.2021

Echte Jahresergebnisse 2021

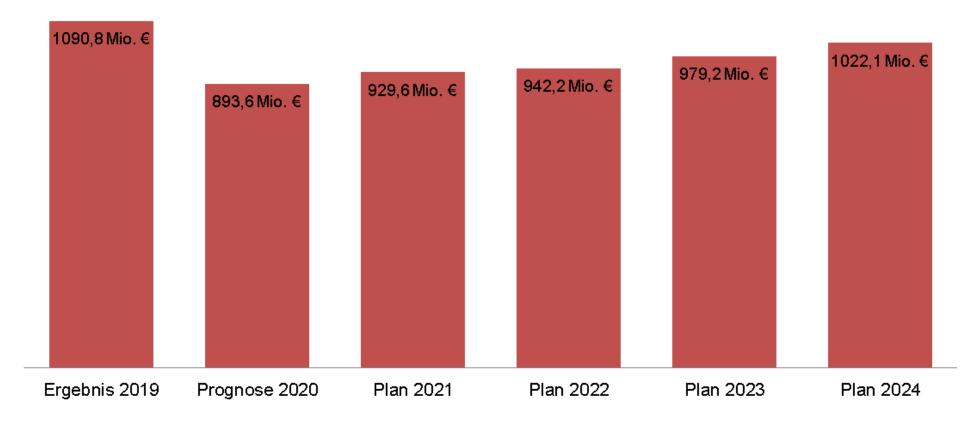


Summe Jahresergebnisse der k.a. Städte 2019 bis 2024

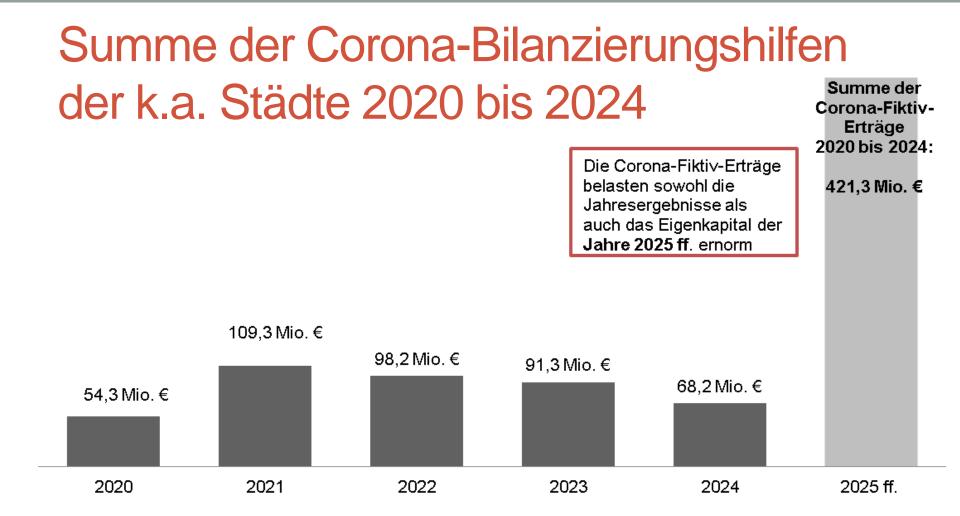


Summe ausgewählte Steuererträge der k.a. Städte

(GewSt, Est, Ust, Kompensationszahlungen)

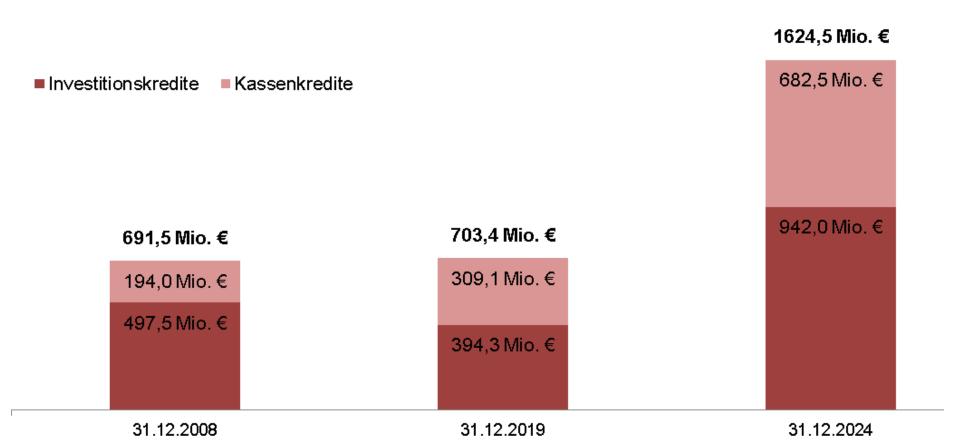


In den Jahren 2021 bis 2024 werden die Steuererträge im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich sehr stark sinken. Der Einbruch der prognostizierten Steuererträge 2020 (-197,2 Mio. €) kann im Vergleich zu 2019 noch durch die GewSt-Ausgleichszahlung i.H.v. insgesamt 223,2 Mio. € kompensiert werden (26 Mio. € über dem Jahresergebnis 2019). Hierbei handelt es sich um einen Einmaleffekt. Im Jahr 2024 wird das Steuerniveau des Jahres 2019 voraussichtlich noch nicht wieder erreicht werden können.



Die Bilanzierungshilfe soll in der Bilanz als gesonderter Aktivposten vor dem Anlagevermögen unter der Bezeichnung "Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit" ausgewiesen werden. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe einmalig im Jahr 2024 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Summe Investitionskredite und Kassenkredite der k.a. Städte



A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 23.11.2020 (s. Anlage 1)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis-
				nahme (K)
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt			
1	Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die ka. Städte			
1.1	Die erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte der ka. Städte können derzeit auf der Basis der bundesweiten Novembersteuerschätzung vorab der noch nicht vorliegenden Regionalisierung für NRW nur näherungsweise erahnt werden. In allen zehn ka. Städten löst die Corona-Pandemie erhebliche Finanzverschlechterungen in Millionenhöhe aus. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen neun von zehn ka. Städten von echten Fehlbeträgen im Haushaltsjahr 2021 als auch im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2021 – 2024 ausgehen. Einzig die Stadt Monheim a.R. geht gemäß ihres Anfang November eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2021 trotz deutlich reduzierter Einnahmeerwartung davon aus, gerade noch knapp einen echten Haushaltsausgleich schaffen zu können. Somit hat sich die Finanzlage aller ka. Städte im Kreis Mettmann dramatisch verschlechtert mit der wahrscheinlichen Aussicht, dass sich dies nach derzeitigen Schätzungen und Prognosen über einen längeren Zeitraum erstrecken wird. Die ganz überwiegende Anzahl der ka. Städte wird ihre Haushaltsplanentwürfe 2021 erst Mitte Dezember einbringen. Die Aufstellungsverfahren in den Verwaltungen sind somit noch		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	nicht abgeschlossen. Daher können mit dieser Stellung- nahme noch keine genauen Zahlenangaben zu den Fehlbe- trags- und Verschuldungsentwicklungen 2021 ff angegeben werden.			
1.2	Aus diesem Grund werden Ihnen die ka. Städte im Januar 2021 im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme die Prognosen auf der Basis der Haushaltsplanentwürfe 2021 nachreichen. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise. Diese ist aus unserer Sicht geboten, damit der Kreis Mettmann auf möglichst fundierter, aktueller Basis die finanzielle Entwicklung der ka. Städte im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2021 betrachten und einbeziehen kann.	Der Kreis wird die Stellungnahmen den Kreistagsmitgliedern zur Haushaltsberatung zur Verfügung stellen, sobald sie eingegangen sind. Aktuelle Entwicklungen: Die ergänzende Stellungnahme vom 29.01.2021 wurde am 09.02.2021 an die Mitglieder der Interfraktionellen Runde sowie des Kreisausschusses und das Einzelmitglied verschickt.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
2	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (Covid-19-Isolierungsgesetz):			
2.1	Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass in den meisten ka. Städten nur auf Grund des Covid-19-Isolierungsgesetzes in den Haushaltsplanentwürfen 2021 (weitere) Haushaltssicherungskonzepte vermieden und fiktive Haushaltsausgleiche ermöglicht werden können. Das neue Gesetz erlaubt es den nordrhein-westfälischen Kommunen, corona-bedingte finanzielle Verschlechterungen (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) fiktiv auszublenden durch Buchung eines fiktiven außerordentlichen Ertrages (Corona-Fiktiv-Ertrag).		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
2.2	Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Einnahme in Geld, sondern ausschließlich um eine besondere Haushaltsposition als Bilanzierungshilfe, um die Haushalte der Kommunen haushaltsrechtlich und aufsichtsbehördlich so beurteilen zu können, als gäbe es keine corona-bedingten Finanzverschlechterungen. Mit anderen Worten hat das Gesetz u.a. zum Ziel, dass Kommunen, die bislang kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, dies auch trotz corona-bedingter Verschlechterungen zunächst möglichst weiterhin nicht vornehmen bzw. Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten keine in Anbetracht der Gesamtsituation kontraproduktiv wirkenden (weiteren) Steuererhöhungen, Leistungskürzungen etc. beschließen müssen.	Die Situationsbeschreibung trifft auch auf den Kreis Mettmann zu. Auch dem Kreis Mettmann fehlt für die im Rahmen von Corona geleisteten Aufwendungen, die entsprechende Liquidität in den Jahren 2020 und 2021. Die Beschaffung von Schutzausrüstung, Anmietung und Einrichtung von Büroräumen, erhebliche Personalaufstockungen, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen in Verwaltungsgebäuden und Schulen, Sicherheitsdienste etc. wird durch den Kreis finanziert, ohne dass der korrespondierende außerordentliche Ertrag zu einer unmittelbaren Einzahlung führen würde.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
2.3	Da voraussichtlich in neun von zehn ka. Städten sehr hohe echte Fehlbeträge entstehen, welchen der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag gegenübergestellt wird, wird sich die Verschuldung in den ka. Städten voraussichtlich weiter erheblich erhöhen. Dies wird sowohl den Bereich der Kassenkredite als auch der Investitionskredite betreffen. Mit anderen Worten: Es fehlt das Geld, um die corona-bedingten Finanzverschlechterungen in den Jahren 2021ff kompensieren zu können.		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
3	Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt zur Senkung der Kreisumlage 2021:			
3.1	Etwas anders verhält es sich im Kreishaushalt. Hier hat der im Eckdatenpapier zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 vorgesehene Corona-Fiktiv-Ertrag in Höhe von derzeit 9,2 Mio. Euro unmittelbar entlastende Wirkung für die ka. Städte durch einen entsprechend niedrigeren Kreisumlagebedarf 2021 mit entsprechend gesenktem Kreisumlagehebesatz 2021.	Der corona-bedingte Schaden in Höhe von 9,2 Mio. € im Nachtragshaushalt 2021 bezieht sich nur auf die mit dem Nachtrag geänderten Planansätze. Hier wurden die Ansätze, die corona-bedingt geändert wurden durch einen außerordentlichen Ertrag für den Nachtragshaushalt neutralisiert. Hierdurch konnte die Kreisumlage um 9,2 Mio. € reduziert werden. Die Ansätze für den Nachtragshaushalt basieren auf der Planung von September, also noch vor der 2. Welle mit einer Inzidenz von 37 im Kreis Mettmann.		K
3.2	Die ka. Städte sind umso mehr auf Grund der Corona-Pandemie auf eine finanzielle Entlastung bei der Kreisumlage angewiesen. Daher erwarten die ka. Städte, dass im Kreishaushalt der Corona-Fiktiv-Ertrag so hoch wie möglich angesetzt wird. Es müssen alle möglichen Aufwands- und Ertragspositionen aller Kreisämter nochmals eingehend untersucht werden, ob und in welcher Höhe unmittelbar und mittelbar corona-bedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben resultieren. In Zweifelsfällen muss aus der Sicht der ka. Städte zugunsten	Angesichts der Unwägbarkeiten für das Jahr 2021 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann aktuell seriös kein weiterer Schaden für 2021 beziffert werden. Es wird in der Zeit der Haushaltsberatungen geprüft, eine Erhöhung	Alle bekannten corona-bedingten Mehraufwendungen und Mindererträge im Nachtragshaushalt 2021 werden über die Corona-Bilanzierungshilfe	В

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	einer Erhöhung des Corona-Fiktiv-Ertrages entschieden werden.	des Schadens einzuplanen ist. Nennenswerte Gebührenmindererträge sind aktuell nicht bekannt. Aktuelle Entwicklungen: Der Kreis hat die Ansätze des Haushaltes 2021 nach den neuesten Erkenntnissen fortgeschrieben und dabei jede Möglichkeit zur Entlastung der kreisangehörigen Städte genutzt. Für den hohen Personaleinsatz, der im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie zu erwarten ist, wurde ein Betrag von 4,4 Mio. € als weiterer corona-bedingter Mehraufwand ermittelt, der die Kreisumlage entsprechend entlastet. Bzgl. weiterer möglicher corona-bedingter Mindererträge liegt das Risiko schon beim Kreis Mettmann, da keine Absetzung im Nachtrag vorgenommen wurde. In Bezug auf mögliche corona-bedingte Minderaufwendungen wird auf 3.5 verwiesen.	kreisumlageneutral abgerechnet. Aus dem Personalbudget werden 4,4 Mio. € als corona-bedingter Mehraufwand zugunsten der Corona-Bilanzierungshilfe eingeplant. Durch Corona bedingte neue, nicht im Personalbudget berücksichtigte Personalaufwendungen werden über die Corona-Bilanzierungshilfe verbucht	

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
3.3	Die ka. Städte erkennen ausdrücklich an, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Kreis Mettmann nicht möglich ist, bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 alle corona-bedingten Verschlechterungen im Kreishaushalt in allen Einzelpositionen einzuplanen. Der weitere Verlauf der Pandemie und die darauffolgenden Gegenmaßnahmen von Bund und Land sind für alle Kommunen nicht exakt vorhersehbar. Erst mit dem Jahresabschluss 2021 können im Kreishaushalt die corona-bedingten Mehrbelastungen abschließend ermittelt und festgelegt werden.	Bis zum Jahresabschluss 2021 besteht die Möglichkeit, die corona-bedingten Schäden festzustellen und entsprechend zu verbuchen.	Der Kreis wird die tatsächlich coronabedingten Schäden mit dem Jahresabschluss 2021 feststellen und entsprechend über die Corona-Bilanzierungshilfe verbuchen.	В
3.4	Da im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises dem Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro in exakter Höhe corona-bedingte Mehraufwendungen gegenüberstehen, gehen die ka. Städte davon aus, dass sich im Verlaufe des Jahres 2021 zu weiteren Ertrags- und Aufwandsansätzen im Kreishaushalt coronabedingte Belastungen ergeben, ohne dass dies zwingend zu einem überplanmäßigen Anstieg einer betreffenden Haushaltsposition führt.	Dies ist nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften(NKF CIG) so vorgesehen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
3.5	Aus diesem Grund bitten wir zur finanziellen Entlastung der ka. Städte, den Corona-Fiktiv-Ertrag im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises um einen Pauschalbetrag von mindestens 3 Mio. Euro zu erhöhen, zumal It. Eckdatenpapier corona-bedingte Mindererträge bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso sind in der aktuellen Darstellung zum Beispiel auch noch keine corona-bedingten Personalaufwendungen enthalten. Mit dieser Vorgehensweise würden die corona-bedingten Mehrbelastungen im Jahresabschluss	Der derzeit eingeplante Pauschalbetrag i.H.v. 5 Mio. € berücksichtigt u.a. die corona-bedingten Personalmehraufwendungen. Die Zeit der Haushaltsberatungen wird auch zur Prüfung genutzt, wie sich die corona-bedingten Belastungen entwi-	Der Kreis plant einen globalen Minderaufwand in Höhe von 0,5% (ca. 3,4 Mio. €) der Summe der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnisplan für corona-bedingte	В

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	2021 des Kreises zumindest in pauschaler Höhe vorwegge- nommen und die ka. Städte bei der Kreisumlage 2021 entlas- tet.	ckeln. Sollte sich hier ein Anlass für weitere Etatisierungen eines außerordentlichen Ertrages ergeben, erfolgt ein entsprechender Veränderungsantrag der Verwaltung.	Minderaufwendungen für das Jahr 2021 ein.	
		Aktuelle Entwicklungen:		
		Für den Personaleinsatz wurde ein weiterer Betrag von 4,4 Mio. € ermittelt und soll entsprechend kreisumlagereduzierend eingeplant werden.		
		Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie können viele Maßnahmen, die für das Jahr 2021 vorgesehen waren, nicht vollständig oder gar nicht umgesetzt werden. Hierdurch werden zwangsläufig Einsparungen in der Bewirtschaftung erwartet. Da es aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, alle Ansätze des Haushaltes 2021 vollständig auf Einsparpotentiale durch die Corona-Pandemie zu überprüfen, beabsichtigt		
		auf Einsparpotentiale durch die Corona-		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		Summe der ordentlichen Aufwendungen für corona-bedingte Minderaufwendungen für das Jahr 2021 einzuplanen.		
3.6	Die ka. Städte gehen zudem davon aus, dass die Kreisverwaltung im Jahr 2021 innerhalb der Quartalsberichte den Kreisausschuss bzw. Kreistag im Einzelnen über die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages fortlaufend informieren wird. Um die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages gemeinsam beobachten zu können, wäre es wünschenswert, wenn die Kreisverwaltung den ka. Städten die betreffenden Quartalsberichte ebenfalls zur Information zukommen lassen könnte.	Gemäß § 2 Abs. 2 NKF CIG berichtet der Kämmerer dem Kreistag vierteljährlich über die finanzielle Lage. Diese Information kann anschließend auch den ka. Städten zur Verfügung gestellt werden. Aktuelle Entwicklungen: Zum März 2021 sind über den Nachtrag alle derzeit ersichtlichen Corona-Fiktiv-Erträge transparent dargelegt.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
4	Entlastung der ka. Städte durch erhöhte Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft (KdU):			
4.1	Die ka. Städte begrüßen sehr, dass die Bundesregierung den Bundesanteil KDU von 50% auf 74% erhöht hat. Mit dieser seit vielen Jahren diskutierten und nun umgesetzten finanziellen Entlastung der Kommunen hatten die ka. Städte eine deutliche Entlastung bei der Kreisumlage erhofft, um den bestehenden finanziellen Schwierigkeiten und dem Druck auf die Steuerhebesätze entgegen wirken zu können. Im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises kann zunächst erfreulicherweise ein um 29,7 Mio. Euro erhöhter Bundesanteil KDU eingeplant werden. Zusammen mit weiteren Mehrerträgen von rd. 3,9 Mio. Euro verbessert sich der Nachtragshaushalt 2021 auf der Ertragsseite (vor Kreis- und Sonderkreisumlagen und ohne Corona-Fiktiv-Ertrag) um insgesamt bereinigt rd. 33,6 Mio. Euro.	Der KdU-Beitrag des Bundes steigt um 25 % auf 67,17%. Die 29,7 Mio. € Mehrerträge erwartet der Kreis in der Annahme, dass er (nur) 7,4 Mio. € Mehraufwand für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2021 hat. Somit verbleiben netto "nur" 22,3 Mio. € aus der höheren Bundesbeteiligung. Weitere Erträge resultieren z.B. aus Mehrerträgen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Refinanzierung von Personalkosten oder höheren Benutzungsgebühren aufgrund von steigenden Aufwendungen im Abfallbereich. Die reine Betrachtung der Brutto-Erträge ist daher nicht hilfreich, sondern muss immer im engen Zusammenhang mit den steigenden Aufwendungen gesehen werden.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
4.2	Allerdings stehen diesen Mehrerträgen erhebliche Mehraufwendungen im Nachtragshaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 31,6 Mio. Euro gegenüber. Ca. 30% dieser Mehraufwendungen (rd. 9,2 Mio. Euro) sind corona-bedingt und ca. 70% (rd. 22,4 Mio. €) unabhängig von Corona auf andere Aufwandssteigerungen (z.B. Landschaftsumlage, Soziale Aufwendungen usw.) zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der o.g. bereinigten Ertragsverbesserungen von 33,6 Mio. Euro und den hier gegenüberstehenden Aufwandsverschlechterungen von 31,6 Mio. Euro beträgt die Verringerung des Kreisumlagebedarfes im Jahr 2021 bereinigt insgesamt lediglich rd. 2,0 Mio. Euro.	Wie bereits unter 4.1. dargestellt bestehen zwischen den Erträgen und den Aufwendungen sachliche Zusammenhänge. Diese Erträge können somit nicht zu einer Reduzierung der Kreisumlage führen. Ferner sind die in den Teilkreisumlagen enthaltenen Aufwendungen für die Schulen (ca. 4,6 Mio. €) in der Aufwandssteigerung enthalten. Ebenso sind Steigerungen für die corona-bedingten Aufwendungen in der Gesamtsumme enthalten. Bei der Landschaftsumlage wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.1 verwiesen. Die auf Pflichtaufgaben beruhenden sozialen Aufwendungen machen 5,6 Mio. € der Aufwandssteigerung aus.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
4.3	Bei den Kreis- und Sonderkreisumlagen werden die ka. Städte mit dem Nachtragshaushalt 2021 allerdings nicht nur um 2,0 Mio. Euro, sondern zuzüglich des Corona-Fiktiv-Ertrages von 9,2 Mio. Euro um insgesamt 11,2 Mio. Euro entlastet (Verbesserung bei der Kreisumlage von 15,8 Mio. Euro; Verschlechterungen bei den Sonderkreisumlagen Berufskollegs von 2,9 Mio. Euro und bei den Förderzentren /-schulen von 1,7 Mio. Euro).	Aktuelle Entwicklungen: Im Rahmen der Haushaltsberatungen konnten z.B. die Ansätze für den Schülerbusverkehr sowie die Betreuungsangebote in den OGS aufgrund von aktuellen Entwicklungen deutlich reduziert werden. Zur weiteren Entlastung aller ka. Städte wurden insgesamt zusätzlich 1,8 Mio. € aus ursprünglich zur investiven Verwendung im Rahmen des Gebäudemasterplans für die Förderschulen verplanten	Der Kreistag beschließt, die Teilkreisumlagen für die Schulen entsprechend der aktuellen Erkenntnisse zu reduzieren und die VRR-Umlage entsprechend zu erhöhen.	В

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		Mitteln der Schulpauschale eingesetzt. Diese werden zur Kompensation von konsumtiven Maßnahmen der baulichen Unterhaltung an den Berufskollegs eingeplant und entlasten die Städte somit unmittelbar über die Teilkreisumlage für die Berufskollegs. Weitere Entlastungen bei den Teilkreisumlagen für die Schulen i.H.v. 1,4 Mio. €summieren sich somit insgesamt auf 3,2 Mio. €. Wie bereits kommuniziert, muss hingegen die VRR-Umlage um ca. 3 Mio. €angehoben werden.		
4.4	Insofern kann im Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushalt 2021 des Kreises im Wesentlichen nur dadurch eine Entlastung bei der Kreisumlage erreicht werden, da gemäß des Covid-19-Isolierungsgesetzes der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro zu berücksichtigen ist. Ohne den Corona-Fiktiv-Ertrag würde im Jahr 2021 von dem o.g. um 29,7 Mio. Euro erhöhten Bundesanteil KDU somit nur ein Bruchteil zur Reduzierung des Kreisumlagebedarfes bei den ka. Städten ankommen. Selbst unter Berücksichtigung des Corona-Fiktiv-Ertrages kommen nahezu zwei Drittel der erhöhten Bundesbeteiligung KDU nicht entlastend den Haushalten der ka. Städte zu gute.		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	Dies zeigt zum einen, wie stark die ka. Städte auf einen ma- ximal hoch gebildeten Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt angewiesen sind sowie zum anderen, wie schnell die erheb- liche Millionenentlastung aus dem erhöhten Bundesanteil KDU bereits im ersten darauffolgenden Planjahr überwie- gend verzehrt ist.			
5	Aufwandsteigerungen und Ertragsentwicklungen im Nachtragshaushalt 2021			
5.1	Landschaftsumlage: Die Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 5,6 Mio. Euro ist rein rechnerisch die Folge der ersten Modellrechnung zu den Umlagegrundlagen 2021; inwieweit der Landschaftsverband einen Nachtragshaushalt 2021 aufstellen wird, muss noch abgewartet werden; hier sehen die ka. Städte die Möglichkeit, dass der Landschaftsverband die Landschaftsumlage 2021 senken kann; im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises könnte die Landschaftsumlage 2021 so auf der Basis des bisherigen Planansatzes eingeplant werden; die Kreisverwaltung wird gebeten, die im Rahmen des letzten Benehmensherstellungsverfahren mit Synopse vom 11.12.2019 dem Kreistag mitgeteilten Annahmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Zuständigkeitsänderungen gem. AG-BTHG genau zu verifizieren und zu bewerten; dies sowohl bezogen auf die Aufwendungen als auch Erträge und dabei insbesondere mitzuteilen, ob die Ertragsseite nicht doch noch verbessert werden konnte, zumal der	So wie die Städte die Kreisumlage zahlen müssen, ist auch der Kreis verpflichtet die Landschaftsumlage an den LVR zu zahlen. Die Beträge des LVR sind bekannt, mit 15,7% muss der Kreis insgesamt rd. 213 Mio. € in 2021 an den LVR zahlen. Dies bedeutet für den Nachtragshaushalt 2021 eine Erhöhung von 5,6 Mio. € Der Landschaftsverband hat einen Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 verabschiedet. Er beabsichtigt, keinen Nachtragshaushalt aufzustellen, daher kann nicht von einer Senkung des Hebesatzes ausgegangen werden. Die Ansätze sind daher entsprechend zu erhöhen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	LVR hier für seinen Zuständigkeitsbereich ja bekanntlich zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 200 Mio. EUR prognostiziert hatte (einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen etc.); zudem wurde die Existenzsicherung/ Leistungsgewährung für behinderte Menschen in stationäre Einrichtungen nach dem SGB XII vom LVR auf die ka. Städte übertragen; diese Aufgabenübertragung hat zu einer deutlichen Mehrbelastung geführt, was in der Konsequenz auch zu einer entsprechenden Entlastung beim LVR führen müsste	Von Seiten des Landschaftsverbandes gibt es - unabhängig von möglichen Entlastungsszenarien bei einzelnen Leistungen - kein Signal, dass insgesamt mit nennenswerten Einsparungen zu rechnen ist. Unabhängig davon wird der Landschaftsverband um Aufklärung zu den angesprochenen Zuständigkeitsveränderungen gebeten. Soweit der Landschaftsverband insgesamt ungeplant von höheren Umlagegrundlagen profitiert, wird der Kreis – gerne gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten – eine entsprechende Senkung der Landschaftsumlage einfordern.		
		Aktuelle Entwicklungen:		
		Der Kämmerer hat dem Landschaftsverband gegenüber schriftlich seine hohe Erwartungshaltung ausgedrückt, dass der LVR seine aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen und höheren Schlüsselzuweisungen gewonnen finanziellen Spielräume zur Senkung der Landschaftsumlage zu nutzen. Die Antwort des LVR vom 02.03.2021 ist als Anlage 5 beigefügt. Aufgrund der Er-		

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		kenntnisse aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2020 zeichnet sich beim Landschaftsverband ab, dass die geplanten Finanzbedarfe voraussichtlich nicht auskömmlich sein werden. Die verschiedenen finanziellen Be- und Entlastungsfaktoren aus den gesetzlichen Änderungen führen insgesamt zu erheblichen Mehraufwendungen von rd. 170 Mio. €jährlich. Es ergeben sich insbesondere erhebliche Abweichungen zur Planung zum Beispiel im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Der LVR sieht trotz äußerster Haushaltsdisziplin keine finanziellen Spielräume, die eine Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2021 anzeigen würden.		
5.2	Erhöhung der Teilkreisumlagen: Aufwandserhöhungen sind aus der Sicht der ka. Städte auch innerhalb der für die Sonderumlagen Berufskollegs, Förderschulen usw. relevanten Aufwandspositionen ebenfalls kritisch zu betrachten, da die ka. Städte auch hierüber It. Nachtragshaushalt 2021 mit einem Betrag von zusammen rd. 4,6 Mio. Euro mehrbelastet werden sollen; hier sind extreme Steigerungsraten von 25% (BK-Umlage) bzw. 12% (FS-Umlage) gegenüber dem Vorjahr aufzufangen;	Das Konstrukt der Teilkreisumlagen zeigt sehr transparent, wo welche Kosten anfallen. Dies kann ein Vorteil, aber auch ein Nachteil sein, wenn es um die Verteilung der Kosten geht. Die Blockheizkraftwerke sind defekt und stehen überwiegend in den Schulen. Eine Reparatur führt somit zur Steigerung der Teilkreisumlage. Ebenso führen die kostenintensiven Maßnahmen wie die	•	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	die ka Städte bitten den Kreis hier auch zu prüfen, ob hier nicht durch geschickte Bündelung aus verschiedenen kon- sumtiven Unterhaltungsmaßnahmen eine investive Instand- setzung dargestellt werden kann.	Schwimmbadsanierung und Dachsanierung zur Kostensteigerung. Diese Maßnahmen waren bei der Planung des Doppelhaushaltes 2020/21 so nicht absehbar. Die Anschaffung von PCs für Schülerinnen und Schüler führt ebenfalls zur Erhöhung der Teilkreisumlagen. Reduzierungen sind somit nur möglich, wenn die hier umzusetzenden Standards zu Lasten der Schulen reduziert würden. Es können aufgrund der aktuellen Situation nur die absolut notwendigen Maßnahmen an den jeweiligen Gebäuden durchgeführt werden. Diese Einzelmaßnahmen an verschiedenen Gebäuden erfüllen die Voraussetzungen für eine zusammengefasste investive Veranschlagung nicht.		
5.3	Personalbudget: Hinsichtlich des Personalkostenbudgets bitten die ka. Städte um ergänzende Darstellung, ob hier ggf. noch Aufwandsreduzierungen denkbar wären für Zeiten, in denen Planstellen durch Stellenbesetzungsverfahren etc. noch nicht besetzt werden können; auch sehen die ka Städte den Kreis in der Pflicht, die Stellenbemessung grundsätzlich kritisch zu überprüfen, dies gilt insbesondere bei Wegfall eigener Zuständigkeiten oder der Reduzierung diverser Fallzahlen, hier wird exemplarisch die deutliche Reduzierung an Fallzahlen im Bereich der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des	Das Netto- Personalkostenbudget wurde insgesamt nicht geändert. Erhöhungen des Aufwandes für z.B. Förderprojekte oder die Kreisfeuerwehrschule sind gegenfinanziert. Der Kreis verfügt über langjährige und umfangreiche Erfahrungswerte sowie fundiertes Fachwissen im Bereich der Schwerlasttransporte.	Das Personalbudget wird nicht gesenkt, die Corona-Einsätze werden über die Bi- lanzierungshilfe ab- gerechnet.	В

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	Großraum- und Schwertransports im Zuge der Zuständig- keitsneuregelung der novellierten Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen, die in der Konsequenz Mindererträge von 0,5 Mio. € verursacht.	Daher wird aktuell noch versucht, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Kreisen die Aufgabenübertragung für die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen anderer Kreise zu erhalten. Nur sofern diese Zusammenarbeit stattfindet, werden die Stellenanteile und das vorhandene Personal hierfür eingesetzt. Bis zur Verabschiedung des Haushaltes im März 2021 gibt es hierzu sicherlich nähere Erkenntnisse zu den benötigten Stellen.		
		Aktuelle Entwicklungen: Pandemiebedingt wird der Kreis Mettmann das Personalbudget in 2021 wahrscheinlich überschreiten. Verbesserungen werden alleine schon aufgrund der Einsparbeschlusslage zum Haushalt 2020/ 2021 nicht erwartet.		

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		Stelleneinsparungen sind zudem aufgrund des Personaleinsatzes zur Bewältigung der Pandemie derzeit nicht zu erzielen, da die Fachämter alle verfügbaren Personen zur Pandemiebewältigung einsetzen. Eine Abrechnung der im Gesundheitsamt eingesetzten Personen erfolgt, wie oben dargestellt, über die Bilanzierungshilfe.		
5.4	Allgemeines Aufwandssenkungspotenzial: Generell bitten die ka. Städte, sämtliche Aufwandserhöhungen nochmals dahingehend zu überprüfen, ob und in welchen Bereichen von einer vorsichtigen Planung zu einer kreisumlageoptimierten Planung übergegangen werden kann; in der Vergangenheit war es in der Regel so, dass in den Jahresabschlüssen des Kreises Mettmann Verbesserungen gegenüber den Planwerten verzeichnet werden konnten; somit haben die ka. Städte bislang in der Regel über die Kreisumlage einen zu hohen Deckungsbeitrag geleistet, der den ka. Städten über die Ausgleichsrücklage zeitversetzt zwei Jahre später wieder kreisumlagemindernd angerechnet wurde; aus diesen Gründen sehen die ka. Städte die Möglichkeit, im Kreishaushalt die Aufwandspositionen etwas niedriger anzusetzen; dies gilt sinngemäß auch für etwaige Verbesserungen auf der Ertragsseite.	Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Ansätze bei der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Jahres 2019 gewissenhaft aber auch risikoorientiert kalkuliert. U.a. wurden insbesondere große Positionen (wie z.B. die Kosten der Unterkunft) dabei entsprechend risikoorientiert eingeplant. Ohne die unerwarteten Mehrerträge aus der höheren Bundesbeteiligung für die KdU, die rückwirkend für 2020 gezahlt werden, könnte der Kreis Mettmann im Jahresabschluss 2020 kaum nennenswerte Verbesserungen im Vergleich zur Planung realisieren. Dies zeigt, dass die Ansätze für den Doppelhaushalt 2020/2021 keine Spielräume für hohe Jahresergebnisse enthalten.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	Generell wird um Prüfung gebeten, ob Aufwandspositionen, die bislang nicht im Nachtragshaushalt 2021 einbezogen worden sind, evtl. Verbesserungen aufweisen im Vergleich zu den Entwicklungen im Jahresabschluss 2019 und im laufenden Jahr 2020; das gleiche gilt für etwaige Verbesserungen bei bislang noch nicht einbezogenen Ertragspositionen.	Der Kreis sieht daher aktuell für das Jahr 2021 keine weiteren Potentiale für erhebliche Einspar- oder Verbesserungsmöglichkeiten. Neue Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergeben, werden natürlich berücksichtigt. Aktuelle Entwicklungen: Die Veränderungen in den Haushaltsberatungen zeigen deutlich, dass der Kreis seine Möglichkeiten zur Reduzierung der Ansätze, da wo sie bestehen, auch genutzt hat und darüber hinaus weitere Instrumente zur Entlastung der kreisangehörigen Städte (Corona-Bilanzierungshilfe, globaler Minderaufwand) eingesetzt hat.		
5.5	Standarderhöhungen des Kreishaushaltes: Auf Grund der erheblichen finanziellen Verschlechterungen in den Haushalten der ka. Städte sind zudem Standarderhöhungen im Kreishaushalt auf ein absolut dringendes, notwendiges Maß zu begrenzen und Möglichkeiten zu prüfen, bei welchen Haushaltspositionen und Leistungserbringungen im Kreishaushalt im vertretbaren Umfang Konsolidierungsmaßnahmen mittelfristig denkbar wären; in Anbetracht der sich abzeichnenden finanziellen Entwicklungen in den	Der Kreis Mettmann wägt im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes bei der Aufgabenausgestaltung von pflichtigen und freiwilligen Aufgaben stets das Interesse der ka. Städte mit dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer adäquaten Aufgabenwahrnehmung ab.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	nächsten Jahren werden die ka. Städte hierauf angewiesen sein, um die Kreisumlage dauerhaft tragen zu können.			
6	Zeitpunkt der Entscheidung zum Umgang mit dem Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt:			
6.1	Aus der Sicht der ka. Städte ist es abschließend dringend erforderlich, die im Covid-19-Isolierungsgesetz geregelte Entscheidung, ob im Haushaltsjahr 2025 der bis dahin im Kreishaushalt insgesamt gebildete Corona-Fiktiv-Ertrag entweder a) in voller Höhe ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage des Eigenkapitals verbucht wird oder b) ergebniswirksam, d.h. über einen entsprechend erhöhten Kreisumlagebedarf über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren abzuschreiben auch erst wie gesetzlich gefordert erst mit dem Beschluss zur Kreishaushaltssatzung 2025 zu treffen. Der Kreistag kann diese Entscheidung dann auf der Basis und in Abhängigkeit der dann im Jahr 2024 bzw. 2025 bekannten finanziellen Situation der ka. Städte treffen. Hier haben die ka. Städte die Bitte, zu dieser Entscheidung im Vorfeld des Benehmensherstellungsverfahrens zur Kreis-Haushaltssatzung 2025 einbezogen zu werden.	Ob der ermittelte Schaden ganz oder in Teilen gegen die Allgemeine Rücklage verbucht oder ab dem Jahr 2025 abgeschrieben wird - und wenn, über welchen Zeitraum - wird zu gegebener Zeit im Kreistag zu entscheiden sein. Dies hängt im Wesentlichen von der dann aktuellen finanziellen Situation des Kreises und der kreisangehörigen Städte sowie der Höhe des Gesamtschadens ab. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre eine verbindliche Aussage hierzu verfrüht. Mit Blick auf die Auswirkungen auf die städtischen Haushalte sagt der Kreis eine offene Kommunikation mit den kreisangehörigen Städten im Vorfeld des formellen Benehmensherstellungsverfahrens zu.		K

B) Separate Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 30.11.2020 (s. Anlage)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
7.1	Monheim am Rhein weist auf das Ifd. Klageverfahren in Sachen Teil-kreisumlage hin: "Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht auch für das Jahr 2021 die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen- im Bereich der Kreisleitstelle leider nicht vor. Unter Bezugnahme auf die vorherigen Benehmensherstellungsverfahren, halte ich meine mit Schreiben vom 08.12.2017, 25.09.2018, 07.06.2019 und zuletzt 25.09.2019 insoweit schon mitgeteilten Bedenken daher weiter aufrecht und ver-weise ergänzend auf die Ihnen in den schon vorgelegten anwaltlichen Stellungnahmen, die ich mir auch jetzt wieder inhaltlich voll zu eigen mache. Ich bitte um entsprechende Kenntnisnah-me, Berücksichtigung sowie weitere Veranlassung. Abschließend teile ich hierzu vor dem Hintergrund der Verhandlungsergebnisse beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in dieser Sache vom 27.11.2020 mit, dass mir bislang die Urteile noch nicht vorliegen und ich diese daher auch noch nicht auswerten konnte. Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass die erstinstanzlichen Urteile nicht rechtskräftig werden."	Die mündliche Verhandlung hat am 27.11.2020 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf stattgefunden. Die Stadt Monheim am Rhein hat die Prozesse verloren, die Berufungen wurden nicht zugelassen. Aktuelle Entwicklungen: In allen 3 Verfahren 2018, 2019 und 2020 hat die Stadt Monheim am Rhein fristgerecht einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Bisher wurde noch nicht über die Zulassung entschieden.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
7.2	Abschließend bitte ich um eine geänderte Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten von dort beauftragten Gutachten: "Revitalisierung von Gewerbeflächen im Kreis Mettmann". Bereits mit E-Mail meiner Abteilungsleiterin für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Frau Dageroth, wurde Ihnen am 19.10.2020 mitgeteilt, dass sich die Stadt Monheim am Rhein nicht an dem zuvor genannten Gutachten beteiligen und somit auch keine zu untersuchenden Gewerbegebiete angeben wird und auch erwartet,	Die Wirtschaftsförderungen der ka Städte waren ebenso wie die Politik bereits seit 2019 in- formiert, dass die Kreis-Wirt- schaftsförderung ein Gutachten zur Re-Vitalisierung von Ge- werbegebieten in Auftrag ge-	Der Kreistag beschließt, das Gutachten auch weiterhin über die allg. Kreisumlage abzurechnen.	В

20-1 Fragestellungen zum Nachtragshaushalt des Kreises Mettmann 2021 im Rahmen der Benehmensherstellung Stand: 04.03.2021

☎1401

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
	dass die den Kreis Mettmann anteilig treffenden Kosten für das Gut-	ben wird. Die für das Gutach-		
	achten allein auf die sich daran beteiligenden k. a. Städte verteilt wer-	ten benötigten Gelder waren		
	den, so dass keine Belastung der Kreisumlage hierdurch erfolgt. Der	fristgerecht in den Kreis-Haus-		
	Grund dafür ist die fehlende Zuständigkeit des Kreises Mettmann für	halt 2020 / 2021 eingebracht		
	Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, die als Teil der	und genehmigt worden.		
	öffentlichen Daseinsvorsorge allein von den Gemeinden wahrzuneh-	Alle ka Wirtschaftsförderungen		
	men ist. Die angedachte gutachterliche Bewertung lokaler Gewerbe-	wurden von Anfang an laufend		
	flächen in Fragen ihrer Revitalisierung, ist eine solche Angelegenheit.	informell in den aktuellen Sach-		
	Dieser örtliche klar definierte Wirkungsbereich wird auch nicht durch	stand und ganz konkret bei der		
	die weiteren Regelungen der Kreisordnung hinsichtlich überörtlicher	Gutachtenvergabe eingebun-		
	Zuständigkeiten der Kreise berührt, so dass dort schlicht keine Zu-	den, indem sie vorab die Leis-		
	ständigkeit für diese Aufgabenwahrnehmung besteht. Rechtlich ver-	tungsbeschreibung erhalten		
	bindliche Änderungen insoweit würden den vorherigen Abschluss ei-	haben und Gelegenheit hatten,		
	ner öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den dafür geltenden	hierzu Stellung zu nehmen. Die		
	Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsar-	Antwort der Wirtschaftsförde-		
	beit (GkG NRW) bedingen, die es in diesem Fall aber nicht gibt.	rung Monheim zur Leistungs-		
		beschreibung fiel noch am		
		21.08.2020 ausdrücklich wohl-		
		wollend aus und ließ nicht er-		
		ahnen, dass es Widerstände		
		gegen dieses Gutachten geben		
		würde. Erst nachdem ein Gut-		
		achterbüro beauftragt war und		
		der Arbeitsprozess begann,		
		setzte die Stadt Monheim die		
		Kreis-Wirtschaftsförderung am		
		19.10.2020 darüber in Kennt-		
		nis, dass sie sich nicht beteili-		
		gen werde.		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		Begründung der Aufgabe der		` ,
		Kreis-Wirtschaftsförderung:		
		Die Wirtschaftsförderung der		
		Kreisverwaltung hat die Auf-		
		gabe, die gesamtwirtschaftliche		
		Entwicklung im Kreis positiv zu		
		beeinflussen.		
		Das Gutachten dient dazu, In-		
		strumente und Methoden zur		
		Revitalisierung von Gewerbe-		
		gebieten im Hinblick auf eine		
		zukunfts- und wettbewerbsfä-		
		hige Angebotslage im Wirt-		
		schaftsraum zu identifizieren.		
		Diese Instrumente und Metho-		
		den werden - nach allgemein		
		anerkannter Gutachtermethode		
		- mit Hilfe von Beispielflächen		
		aus dem gesamten Kreisgebiet		
		erarbeitet. Anhand zweier		
		exemplarischer Beispielflächen		
		werden vertiefte Erkenntnisse		
		gewonnen, die allen ka Städten		
		zur Verfügung gestellt werden		
		und somit der Weiterentwick-		
		lung des gesamten Wirt-		
		schaftsraumes auf Kreisebene		
		dienen. Die IHK zu Düsseldorf		
		als Organ der Unternehmen im		
		Kreis beteiligt sich aktiv an		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvor- schlag bzw. Kennt- nisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		dem Gutachten, weil sie die		
		Notwendigkeit sieht, die anste-		
		henden Probleme des gesam-		
		ten Wirtschaftsraumes gemein-		
		sam zu lösen.		
		Die Erkenntnisse aus diesem		
		Gutachten bilden eine wichtige		
		Basis für den Kreis Mettmann		
		in der weiteren Auseinander-		
		setzung mit dem Zukunfts-		
		thema "Nachhaltigkeit im Um-		
		gang mit der knappen Res-		
		source Fläche".		
		Die Wirtschaftsförderung des		
		Kreises greift in keiner Weise in		
		die Selbstverwaltung der ka		
		Städte ein, sondern stärkt diese		
		durch die Schaffung von Syner-		
		gieeffekten. Diese Bündelungs-		
		und Ausgleichsfunktion ent-		
		spricht eindeutig der Aufgaben-		
		stellung der Kreisverwaltung.		



Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

An den Kreis Mettmann Herrn Martin M. Richter Kreisdirektor und Kreiskämmerer Raum 1.501 Düsseldorfer Straße 26 40806 Mettmann

Nachtragshaushalt 2021 des Kreises Mettmann

Sehr geehrter Herr Richter,

zunächst möchte ich mich recht herzlich für Ihr Schreiben vom 6. Februar 2021 an die Kämmerin des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Frau Renate Hötte, bedanken.

In diesem Schreiben bitten Sie den LVR, alle finanziellen Spielräume, die bestehen, um die Landschaftsumlage für das Jahr 2021 zu senken, konsequent zu nutzen.

Dabei führen Sie aus, dass der LVR aufgrund der einschlägigen Regelungen des verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 32,9 Mio. Euro höhere Erträge aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen vereinnahmen wird, als im Haushaltsplan 2021 veranschlagt. Bei einem unveränderten Finanzbedarf in Höhe der Ansätze des Haushaltsplans 2021 sei danach rechnerisch eine Reduzierung des Hebesatzes um rd. 0,17 Prozentpunkte möglich. Für den Kreis Mettmann würde dies eine finanzielle Entlastung um rd. 2,2 Mio. Euro bedeuten.

Darüber hinaus führen Sie bzw. Ihre kreisangehörigen Städte aus, dass der LVR im Zusammenhang mit den BTHG-bedingten Aufgabenverlagerungen hin zu den örtlichen Sozialhilfeträgern Ertragssteigerungen und Aufwandsreduzierungen realisieren würde.

Nachfolgend möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen, auf die von Ihnen angesprochenen Sachverhalte näher einzugehen.

Die Jahre des LVR-Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und

überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungsarten sowie neue Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Zuständigkeitsregelungen führen angesichts komplexen Finanzierungsgeflechtes zwischen den kommunalen Ebenen zu einer Vielzahl neuer bzw. veränderter Finanzierungsbedarfe und Zahlungsströme. In diesem Zusammenhang stehen beim LVR den entfallenen Aufwendungen für Leistungen zur Existenzsicherung bei Wohnleistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für durch gesetzlichen Regelungen Erwachsene die neuen Aufgabenverlagerungen auf die örtlichen Träger Ertragsausfälle in Höhe von rd. 200 Mio. Euro durch nicht mehr einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung gegenüber. Auf die entsprechenden Ausführungen im Vorbericht zum LVR-Haushaltsplan 2020/2021 auf Seite A14 möchte ich verweisen.

Den Kreisen und kreisfreien Städten entsteht durch die Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung lediglich eine finanzielle Belastung durch die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, die den größten Teil der Existenzsicherung in besonderen Wohnformen ausmacht, unterliegt vollständig der Bundeserstattung und ist somit aufwandsneutral.

Die verschiedenen finanziellen Be- und Entlastungsfaktoren, die für die kommunale Familie aus dem Ausführungsgesetz zum BTHG des Landes NRW (AG-BTHG NRW) resultieren, beschränken sich zudem nicht nur auf die zuvor geschilderten Effekte der neuen Zuständigkeitsregelung für die Existenzsicherung in besonderen Wohnformen. Bei der Betrachtung der finanziellen Auswirkungen sind insbesondere die Mehraufwendungen der Eingliederungshilfe durch Aufgabenerweiterungen und/oder Leistungsausweitungen im Rahmen des SGB IX n.F. gleichermaßen zu berücksichtigen.

Insgesamt führt die Saldierung aller Be- und Entlastungsfaktoren (d.h. Transferund Personalaufwendungen) zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung, die alleine beim LVR aktuell rd. 170 Mio. Euro jährlich ausmacht. Noch nicht eingerechnet ist dabei der zusätzliche Ertragsausfall durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das ab dem Haushaltsjahr 2020 zu einem Minderertrag von rd. 7,6 Mio. Euro pro Jahr aus wegfallenden Unterhaltsbeiträgen in der Eingliederungshilfe geführt hat.

Da das Land NRW weder eine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen, noch eine finanzielle Ausgleichsregelung für die durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehraufwendungen getroffen hat, haben Landschaftsverbände sowie mehrere Kreise und kreisfreie Städte im Jahr 2019 eine Verfassungsbeschwerde gegen das Land angestrengt. In diesem Rahmen wurden die Be- und Entlastungen aus den neuen und erweiterten Aufgaben und veränderten Zuständigkeitsregelungen umfassend dargestellt mit dem Ziel, das Land NRW zu einer auskömmlichen Kostendeckungsregelung und einem finanziellen Belastungsausgleich zu verpflichten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Planung der LVR-Haushalte 2020 und 2021, unter angemessener Berücksichtigung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, insbesondere auf Grund der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW, jeweils an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgte und somit dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften in besonderer Weise Rechnung getragen wurde.

Auf der Grundlage des so ermittelten Finanzbedarfs wurde die Umlageberechnung des LVR für den Doppelhaushalt 2020/2021 auf Basis der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) vom 6. November 2019 vorgenommen. Haushaltsjahr 2021 ist daher der Umlagesatz von 15,70 Prozent von der Landschaftsversammlung Rheinland verabschiedet worden. Unter dieses Umlagesatzes sich ein Berücksichtigung errechnet planmäßiger Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2021 von rd. 9,4 Mio. Euro.

Anhand der Erkenntnisse aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2020 zeichnet sich allerdings schon jetzt ab, dass die im Zusammenhang mit den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe geplanten Finanzbedarfe im Doppelhaushalt 2020/2021 voraussichtlich nicht auskömmlich sein werden. Erhebliche Planverfehlungen ergeben sich danach vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie im Bereich der von den örtlichen Sozialhilfeträgern BTHG-bedingt übernommenen Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltsansätze 2020/2021 im Bereich Assistenzleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung Regelkindertageseinrichtungen maßgeblich auf der Grundlage einer Abfrage des LVR in den Jahren 2018 und 2019 bei den Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise durch den Kreis Mettmann Fallzahlen mit einem Finanzvolumen von rd. 2 Mio. Euro gemeldet, voraussichtlich aufgrund der Erkenntnisse Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2020 zukünftig Aufwendungen von 5,5 Mio. Euro gegenüberstehen werden.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen die finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten, die mit der Umsetzung des BTHG und des AG-BTHG NRW im Rahmen des LVR-Doppelhaushaltes 2020/2021 verbunden sind. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn tatsächlich die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist.

Weitere haushalterische Risiken und Unwägbarkeiten ergeben sich aus den finanziellen Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie. Danach werden insbesondere die Allgemeinen Deckungsmittel im Haushaltsjahr 2021 erstmals

durch das Corona-bedingt wegbrechende Steueraufkommen enorm belastet. Die dadurch rückläufigen Planerträge können allerdings durch die einmaligen Unterstützungsleistungen des Landes NRW und des Bundes im Zusammenhang mit der (kreditierten) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zum Ausgleich des Corona-bedingten Rückgangs der Verbundmasse und durch die Berücksichtigung der hälftigen Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in den Umlagegrundlagen ausgeglichen werden. Die sich abzeichnenden BTHG-bedingten Mehrbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe sowie das Plandefizit von 9,4 Mio. Euro im Haushalt 2021 können voraussichtlich gedeckt werden.

Trotz äußerster Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate bestehen derzeit keinerlei finanzielle Spielräume, um die Mehrerträge aus den Allgemeinen Deckungsmitteln im Rahmen einer Umlagesatzsenkung im Haushaltsjahr 2021 an die Mitgliedskörperschaften des LVR weiterleiten zu können. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ist somit nicht angezeigt.

In den Haushaltsjahren ab 2022 werden sich die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen aufgrund des voraussichtlich auch weiterhin Coronabedingt geringeren Steueraufkommens bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, auf einem niedrigeren Niveau bewegen und den LVR-Haushalt damit enorm belasten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Corona-bedingten staatlichen Unterstützungsleistungen in den Haushaltsjahren ab 2022, anders als bei den Mitgliedskörperschaften durch die höhere KdU-Beteiligung des Bundes, nicht mehr oder nur noch bedingt haushaltsentlastend beim LVR wirken werden.

Im Kontext der staatlichen Hilfsmaßnahmen möchte ich deshalb an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass die Landschaftsverbände nicht an der dauerhaften Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II von bisher höchstens 50 Prozent auf nunmehr höchstens 70 Prozent, die ab dem 1. Januar 2020 bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu nachhaltigen finanziellen Verbesserungen führen wird, partizipieren werden.

Inwieweit neue staatliche Hilfsmaßnahmen gewährt werden, die die LVR-Haushalte zukünftig mittelbar oder unmittelbar entlasten könnten, ist gegenwärtig ungewiss.

Vor diesem Hintergrund bereitet die Verwaltung des LVR derzeit ein neues Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 mit einem erheblichen Volumen vor. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm soll im Verbund mit einem angemessenen Einsatz von Eigenkapital durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in den Folgejahren

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes ab 2022 und
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung bis 2025

ermöglicht und somit dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften Rechnung getragen werden.

Dem LVR ist sehr bewusst, vor welchen Herausforderungen seine Mitgliedskörperschaften bei der Bewältigung der Corona-Pandemie stehen. Ich möchte Ihnen diesbezüglich versichern, dass seitens des LVR alle vertretbaren Möglichkeiten zur Entlastung seiner umlagezahlenden Städte und Kreise genutzt werden.

Ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen und Ihren kreisangehörigen Kommunen die Position des LVR verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln und wünsche Ihnen weiterhin eine zielführende Beratung Ihres Nachtragshaushaltes für das Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

lrike Lubek/